

**Mitteilung des Senats vom 24. November 2015****Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung noch in der November-Sitzung sowie in zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung.

Anlass für das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde. Die Richtlinie trat am 17. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Dies bedingt, dass das Bremische Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG), welches in Umsetzung der Vorgängerrichtlinie 2005/36/EG am 28. Januar 2014 erlassen worden ist, erneut zu überarbeiten ist und die Vorgaben der geänderten Richtlinie einzuarbeiten sind.

Hierfür gilt die seitens der Europäischen Union vorgegebene Frist, bis zu der sowohl das Bundes- als auch die Landesgesetze in Kraft zu setzen sind, welche mit dem 18. Januar 2016 sehr kurz bemessen ist. Im Fall der Nichteinhaltung der Frist ist damit zu rechnen, dass seitens der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet würde, dies gilt es natürlich zu vermeiden.

Es wird der beigefügte Entwurf eines Artikelgesetzes vorgelegt und verabschiedet. Der Entwurf hat im Wesentlichen die von der Europäischen Union vorgegebenen rechtlichen Änderungen im Hinblick auf landesrechtlich geregelte Berufe zum Inhalt.

Für das Verfahren wurde – wie bereits beim Vorgängergesetz – länderübergreifend durch die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte Arbeitsgemeinschaft „Koordinierende Ressorts“ ein Mustergesetzentwurf entwickelt, der durch die Arbeitsgemeinschaft im Lauf des vergangenen Jahres dynamisch fortgeschrieben wurde. Dies diene zum einen dem Ziel der möglichst länderübergreifend einheitlichen Gesetzgebung auch im Einklang mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes. Andererseits sollte eine Verfahrensbeschleunigung, im Hinblick auf die seitens der Europäischen Union vorgegebene Frist zur Umsetzung in Bundes- und Landesgesetze und auf das im Fall der Nichteinhaltung zu befürchtende Vertragsverletzungsverfahren erreicht werden.

Der Gesetzentwurf orientiert sich weitestgehend an dem länderübergreifend entwickelten Mustergesetzentwurf, um der gewünschten länderübergreifend einheitlichen Rechtsetzung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu entsprechen.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wird durch die Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) in Artikel 1 des Gesetzes zum einen derjenige Änderungsbedarf aus der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt, der in den sachlichen Anwendungsbereich des BremBQFG fällt. Dieser Änderungsbedarf betrifft vor allem die Einführung der elektronischen Übermittlung von

Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union über den Einheitlichen Ansprechpartner, der durch die Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) eingerichtet wurde. Darüber hinaus werden grundlegende Bestimmungen zum europäischen Berufsausweis, zum europäischen Vorwarnmechanismus, zum partiellen Berufszugang, zu Fristen und zu einzureichenden Dokumenten getroffen. Außerdem werden Vorschriften zur Statistik angepasst und der Zeitraum der vorgeschriebenen Evaluation des Gesetzes verändert, um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, die dann nach erfolgter Gesetzesänderung alle zum selben Zeitpunkt eine Evaluation durchführen werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Ressortabstimmung den für berufliche Anerkennung zuständigen Ressorts das Angebot unterbreitet worden, fachgesetzlich notwendige Änderungen aufgrund der Neufassung der oben genannten Richtlinie im Rahmen weiterer Artikelgesetze in den Gesetzentwurf einzubringen. Davon hat die Senatorin für Gesundheit, Wissenschaft und Verbraucherschutz Gebrauch gemacht und hat ihren gesetzlichen Änderungsbedarf in den Artikeln 2 bis 4, welche Änderungen im Bremischen Heilberufsgesetz, im Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und im Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflege zu Inhalt haben, niedergelegt. Eine weitere Änderung in dem Gesetzentwurf, der jetzt dem Senat vorgelegt wird, konnte erst nach Deputationsbefassung vorgenommen werden: In Artikel 2 Nummer 19 musste kurzfristig eine Korrektur der Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vorgenommen werden. Das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, das eine Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorsieht, tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit sind die Verweise auf einzelne Regelungen in § 92 Absatz 5 Heilberufsgesetz anzupassen.

Der Senatskanzlei sowie allen Ressorts ist zum Teil mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, soweit Änderungswünsche vorgebracht wurden, ist diesen weitestgehend entsprochen worden.

Der Entwurf ist zudem rechtsförmlich geprüft, sich daraus ergebende notwendige Änderungen sind eingearbeitet worden.

Am 16. Juni 2015 ist seitens der damals noch zuständigen Senatorin für Bildung und Wissenschaft auf der Basis des Musteränderungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2015 ein Entwurf gefertigt worden, der am 16. Juni 2015 an die Senatskanzlei und die Staatsräte aller Ressorts mit der Bitte um Abstimmung bis zum 3. Juli 2015 gegeben wurde. Zuvor war der Entwurf in die hausinterne Abstimmung (damals noch vor der Ressortumbildung auch an die Abteilung Wissenschaft) gegeben worden. In den jeweiligen Anschreiben wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestünde, aufgrund der Änderung der Richtlinie notwendig gewordene Regelungen im Berufsrecht durch Einfügung weiterer Artikelgesetze zu regeln. Es wurde im Anschreiben zum einen um Mitteilung gebeten, ob die Ressorts von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollten, zum anderen wurde gebeten, entsprechende Artikelgesetze in eigener Ressortverantwortung zu erstellen.

Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte die Rückmeldung des Senators für Justiz und Verfassung mit der Bitte um Einarbeitung der rechtlichen und rechtsförmlichen Hinweise und anschließende erneute Vorlage zur weiteren Prüfung. Diese wurde mit einer zustimmenden Stellungnahme vom 4. August 2015 abgeschlossen. Der Senator für Inneres und Sport äußerte sich mit Schreiben vom 1. Juli 2015 ebenfalls zustimmend, bereits im Vorfeld hatte es schon im März 2015 seitens des Senators für Inneres und des angegliederten Landesamts für Statistik eine positive Stellungnahme zu den geänderten Statistikregelungen gegeben. Auch die Senatskanzlei äußerte sich zustimmend, jedoch mit dem Vorbehalt, dass in der noch zu erstellenden Senatsvorlage finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen geprüft und abgestimmt werden müssten. Der damalige Senator für Gesundheit übersandte einen Entwurf zur Änderung diverser Gesundheitsberufe mit der Bitte um Abstimmung. Er teilte mit, es sei beabsichtigt, zunächst die staatliche Deputation für Gesundheit mit dem Gesetzentwurf zu befassen und anschließend nach Befassung der staatlichen Deputation für Bildung mit dem von hier vorgelegten Gesetzentwurf beide Gesetzentwürfe zusammenzufügen und als weitere Artikel des vorgelegten Artikelgesetzentwurfs in den Senat und die Bürgerschaft (Landtag) einzubringen.

Darüber hinaus gab es im Abstimmungsverfahren folgende weitere Stellungnahmen: Zum einen Stellungnahmen der früheren Abteilung Wissenschaft nach erfolgter Umressortierung (vom 16. Juli 2015 und vom 30. Juli 2015 sowie vom 17. August

2015) sowie eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 23. Juli 2015.

Die Stellungnahmen der früheren Abteilung Wissenschaft und späteren Wissenschaftsressorts beinhalteten diverse Änderungsvorschläge, welche im Wesentlichen aufgegriffen wurden, wie den Wunsch nach weiteren Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verordnungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Auch der als dringend geäußerte Wunsch nach einer Regelung, im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, sonstige einschlägige Befähigungsnachweise, sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation und die einschlägige Berufserfahrung nur dann anerkennen zu dürfen, wenn diese Ausbildungen, Qualifikationen und Erfahrungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der letzten zehn Jahre erworben bzw. praktiziert wurden, fand nun trotz hier zunächst im Abstimmungsverfahren geäußerter Bedenken im Gesetzentwurf Berücksichtigung.

Die Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 23. Juli 2015 richtete sich gegen die im ersten Gesetzentwurf bereits im Vorgriff vorgenommene Einfügung eines (damaligen) Artikels 2 des Änderungsgesetzes, mit dem eine Änderung des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG) vorgenommen worden war. In persönlicher Abstimmung auf Staatsräteebene zwischen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung am 6. Oktober wurde dieser Artikel 2 nun gestrichen und auf den BremEAG wird nun nur noch in § 13 Absatz 6 des BremBQFG Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufegesetzes, des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (im Folgenden: Gesetze zur Änderung der Gesundheitsberufe) der in den Artikeln 2 bis 4 seinen Niederschlag gefunden hat, ist bereits am 10. September 2015 durch die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz beschlossen worden.

Die Beschlussfassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgte am 18. November 2015.

### **Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem. GBl. S. 74 – 8001-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, um.“
2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die §§ 13a und 13b gelten auch für die Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“
3. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung

  - a) für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
  - b) zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

- (7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“
4. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
5. In § 5 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation, ausgeglichen hat.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise, die nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikation müssen für eine Anerkennung zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der letzten zehn Jahre erworben oder praktiziert worden sein. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Berufsgruppen das Verfahren, die Voraussetzungen und Inhalte der Gleichwertigkeit zwischen der jeweiligen ausländischen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung zu regeln.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Aufnahmestaat geforderte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.“
8. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt erforderlich erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden, als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Die Verfahrensabwicklung erfolgt über die zuständigen Stellen, denen für die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung steht.“
11. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis c eingefügt:

„ § 13a

Europäischer Berufsausweis

- (1) Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.
- (4) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13b

Vorwarnmechanismus

- (1) Hat die zuständige Stelle des Landes Bremen davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.
- (2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen und jene aller anderen Bundesländer der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist

- a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikation zuständige Behörde,
- b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Ausspruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG rechtskräftig die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.

(7) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

#### § 13c

##### Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Landesamt kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem . . . (einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5) erhoben wurden.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber der Bremischen Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Bremen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Bremen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem . . . (einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5) erhoben wurden.“

13. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer sowohl bezogen auf landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

## Artikel 2

### Änderung des Heilberufsgesetzes<sup>1)</sup>

Das Heilberufsgesetz vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden.“

2. In § 2a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Vorlage seiner Approbationsnachweise anzuzeigen“ durch die Wörter „anzuzeigen und seine Berechtigung zur Ausübung des Berufes nachzuweisen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Wörter „und Dienstleistungserbringer“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Gebiet oder Teilgebiet unter Angabe der angestrebten Qualifikation, in dem eine Weiterbildung durchgeführt wird, und Name des Weiterbildenden,“.

cc) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.

dd) In der neuen Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Angaben über straf- oder berufsrechtliche Ermittlungsverfahren, straf- oder berufsgerichtliche Verfahren oder Vorstrafen sowie eine Erklärung, dass die Ausübung des Berufes weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde.“

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 5) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Kammern und die zuständige Behörde unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über vorgenommene Maßnahmen, die zur Erteilung, zum Erlöschen, zur Rücknahme, zum Ruhen oder zum Widerruf der Approbationen und Berufserlaubnisse geführt haben sowie über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 5), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Kammer Kopien der Meldung nach § 2a Absatz 2 und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Aufsichtsbehörde und die Kammern unterrichten sich gegenseitig unverzüglich auch über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 und 2a der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher und sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung der Kammerangehörigen auswirken können.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 45) und mit dem Einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zusammenzuarbeiten und die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummern 3 und 4 werden eingefügt:

„3. die Förderung der Fortbildung, einschließlich der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten, die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen für Kammerangehörige,

4. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen, insbesondere die Vornahme von Zertifizierungen, die Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,“.

cc) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. gegebenenfalls ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die Daten nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 10 beim Kammermitglied zu erheben. Bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen können diese Daten in den Fällen des § 5a Absatz 2 Satz 2 erhoben werden.“

- dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 7 bis 10.
- ee) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 291a Abs. 5a Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 291a Absatz 5c“ ersetzt.
- ff) Folgende Nummern 11 und 12 werden eingefügt:
- „11. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakten; die Verfahren nach §§ 37a und 37b bleiben hiervon unberührt,
  12. die Meldung nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 31 mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen,“.
- gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 13 und 14.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Kammern können zur Erfüllung eigener oder übertragener Aufgaben, zu deren Durchführung sie verpflichtet sind, mit anderen Kammern aufgrund einer Vereinbarung zusammen arbeiten. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Nach dem neuen Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hierzu bedienen sie sich des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).“
- e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 12 ist § 13b Absatz 2 bis 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anwendbar.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
- g) In dem neuen Absatz 8 wird die Angabe „§§ 27, 30, 32, 33 und 70“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 33, 54 und 70“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
6. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Weiterbildungsordnung,“ die Wörter „die Fortbildungsordnung,“ eingefügt.
7. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Tätigkeit als Vorstand ist ein Ehrenamt.“
8. § 28 Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. soweit sie in eigener Praxis oder als Angestellte in fremder Praxis tätig sind, in der Regel am Notfalldienst oder Notdienst teilzunehmen,
  4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Versicherungspflicht besteht nicht, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kammern prüfen im Einzelfall, ob ein partieller Zugang nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG gewährt werden kann. Sie können dies ausschließen, wenn es durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. In § 34 Absatz 6 werden die Wörter „eines Herstellungs-, Kontroll- oder Vertriebsleiters nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „einer sachkundigen Person nach § 14“ ersetzt.
11. Dem § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Ändern sich im Verlauf des Anerkennungsverfahrens nach der Weiterbildungsordnung die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Kammer das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kammer zustimmt. Hat die Kammer eines anderen Landes die Wiederholung der Prüfung von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig gemacht, die denen nach Absatz 7 Satz 1 entsprechen, so sind diese Voraussetzungen auch für eine Wiederholung der Prüfung im Land Bremen zu erfüllen.“
12. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Arztes, Zahnarztes, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierarztes oder Apothekers oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.“
  - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer das Kammermitglied auffordern, nach seiner Wahl Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen, oder mit dessen Zustimmung, die erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaates zu erheben. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nach Satz 1 bis 3 nicht. Das Verfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit abgewickelt werden.“
13. § 37b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 37a Absatz 2“ gestrichen und das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Fertigkeiten“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt

oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet.“

- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37a Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.“

- d) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Fähigkeiten sind nach Satz 3“ durch die Wörter „Fertigkeiten sind nach Satz 4“ ersetzt.

14. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Kammer die Durchführung der Weiterbildung in regelmäßigen Abständen bewertet, die dafür erforderlichen Daten verarbeitet und die Ergebnisse den Kammermitgliedern zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich macht. Daten von Dritten sind vor der Übermittlung unkenntlich zu machen. Die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die sich in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder sind zur Mitwirkung an der Bewertung nach Satz 1 verpflichtet.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Einzelfall kann die Kammer unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen, wenn der geforderte Teil der Weiterbildung bereits im Rahmen einer anderen früheren fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist.“

16. § 43a Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zahnarzt eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen ist, verfügt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung erteilt werden. Die Verbundermächtigung soll in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten die vollständige Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet oder Teilgebiet ermöglichen. Voraussetzung für die Erteilung einer Verbundermächtigung ist die vertragliche Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten oder der teilnehmenden Weiterbildenden einer Weiterbildungsstätte zu dem in Satz 1 bezeichneten Zweck

in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Das Nähere hierzu regelt die Kammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
19. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

§ 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Für Personen, denen eine Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

Dem Abschnitt 1 des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 485 – 2124-g-1) wird folgender Absatz 2a angefügt:

„§ 2a

##### **Anerkennung ausländischer Ausbildungen**

- (1) Für die Anerkennung abgeschlossener Ausbildungen in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.
- (2) Für Personen, denen eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.
- (3) Ausländische Berufsinhaber, denen eine Anerkennung erteilt worden ist, führen als Berufsbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Ausbildung entspricht und verwenden die entsprechende Abkürzung.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Anlass für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013

(ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Wie schon beim Entwurf des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (BremABQG) vom 28. Januar 2014, welches sich stark an einem länderübergreifend entwickelten Mustergesetz orientiert hatte, orientiert sich auch das vorliegende Änderungsgesetz an einem wiederum länderübergreifend entwickelten Musteränderungsgesetz. Dies dient der Wahrung der gewünschten länderübergreifend einheitlichen Rechtsetzung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Mit der geänderten Richtlinie 2013/55/EU wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird anlog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Verfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG ausgedehnt wird.

Darüber hinaus sind in der umzusetzenden RL 2013/55/EU Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang getroffen. Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurde ein unmittelbar wirkender Durchführungsrechtsakt in Form einer EU-Durchführungsverordnung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie wurde erst nach Verstreichen von annähernd drei Vierteln der Umsetzungsfrist vom 25. Juni 2015 veröffentlicht (Durchführungsverordnung [EU] 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [ABl. L 159 vom 25. Juni 2015, S. 27]), wird aber ebenfalls zum 18. Januar 2016 in Kraft treten. Aus diesem Grund sind in Umsetzung der RL 2005/36/EG auch hierzu die Vorschriften entsprechend zu novellieren.

Dieses Gesetz regelt Verfahrensvorgaben aus der RL 2013/55/EU mit Ausnahme der §§ 13a und 13b lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der RL 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern, deren grundlegender Teil die jeweiligen Berufsamerkennungsgesetze sind, hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten unbedingt erforderlich ist, um daraus – sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der in § 19 BremBQFG fixierten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an die jeweiligen Parlamente – Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können. In diesem Zusammenhang war es auch notwendig, den ursprünglich in § 19 BremBQFG vorgesehenen Zwei-Jahres-Zeitraum für eine Durchführung der Evaluation an den in allen anderen Ländern geltenden Zeitraum anzupassen. Dies ist erforderlich, um an der geplanten länderübergreifenden Evaluation teilnehmen zu können. Die länderübergreifende Evaluation wird voraussichtlich nicht nur bessere und vor allem besser vergleichbare Ergebnisse liefern, sondern sie wird auch kostensparender und aufwandsärmer durchgeführt werden können, als dies bei einer isolierten Evaluation der Fall wäre. Da auch die Rechtslage der Länder bezogen auf die Zusammenführung der Daten zu einer koordinierten Länderstatistik derzeit uneinheitlich ist, werden in § 17 nun Regelungen ergänzt, die eine solche koordinierte Länderstatistik ermöglichen.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

Zu 1.

Die Änderungen sind zur Aktualisierung der Vorschrift aufzunehmen, da die Richtlinie diverse Male berichtet wurde.

Zu 2.

Das BQFG ist nach seiner Grundkonzeption ein Gesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Dessen ungeachtet gibt es aber auch Berührungspunkte und sachliche Überschneidungen mit inländischen Sachverhalten. Deshalb ist § 2 Absatz 2 dergestalt zu ergänzen, dass die §§ 13a und 13b auch für Personen gelten, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben, und dass die in § 13b geregelten Vorwarnungen auch den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zur Kenntnis zu geben sind, nicht nur jenen der Mitgliedstaaten.

Das betrifft einerseits den Europäischen Berufsausweis (EBA) § 13a. Wird der EBA zum Zweck der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, so ist gemäß den durch die Richtlinie 2013/55/EU bewirkten Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG der Aufnahmemitgliedstaat zuständig. Dient der EBA hingegen der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung, so ist er vom Herkunftsstaat auszustellen. Demzufolge bedarf es auch insoweit einer Regelung. Der Gesetzgeber entscheidet sich mit diesem Gesetz dafür, diesen Sachverhalt nicht auseinanderzureißen, sondern ihn in einer einzigen Rechtsvorschrift zusammenhängend zu regeln.

Es betrifft andererseits den Vorwarnmechanismus § 13b. Hier soll gewarnt werden zum einen vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, zum anderen vor Personen, bei denen rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben (Einzelheiten siehe bei der Begründung zu den §§ 13a und 13b.) Da EU-Richtlinien ihrem Wesen nach stets Sachverhalte zwischen Mitgliedstaaten regeln, bleiben die inländischen Bezüge in EU-Richtlinien ungeregt. Dies würde aber zu einer sach- und gleichheitswidrigen Ungleichbehandlung führen. Vielmehr ist es zwingend geboten, vor Personen, über die eine Vorwarnung ausgesprochen werden muss, auch gegenüber den Behörden der anderen Bundesländer zu warnen. Ebenso zwingend ist es geboten, andere Mitgliedstaaten, aber auch andere Bundesländer vor Personen zu warnen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben und bei denen rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben.

Zu 3.

Der neue § 3 Absatz 6 definiert das durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Instrument des Europäischen Berufsausweises. Dieser dient entweder der dauerhaften Niederlassung oder der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird zudem mit § 3 Absatz 7 eine Definition des Begriffs der „zuständigen Stellen“ aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die EU-Durchführungsverordnung 2015/983 zum Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwendet, wird im BremBQFG durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechts bleiben unberührt.

Zu 4.

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten lebenslangen Lernens, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

Zu 5.

Durch die Änderung in § 5 Absatz 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss wei-

terer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu 6.

Zum Buchstaben a)

In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten lebenslangen Lernens, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das BremBQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, sodass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

Zum Buchstaben b)

§ 9 Absatz 2 wird um zwei Sätze (Satz 2 und 3) ergänzt.

Satz 2 wurde aufgenommen, um den seitens der Senatorin für Wissenschaft geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, dass man sicherstellen müsse, dass Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Qualifikationen zumindest so aktuell sein müssen, dass die Qualifikation damit auch tatsächlich nachgewiesen werden kann. Aus diesem Grund wurde die Formulierung aufgenommen, dass die genannten Nachweise und Qualifikationen innerhalb der letzten zehn Jahre erworben oder praktiziert worden sein müssen. Satz 3 wurde ergänzt, um dem Senat die Möglichkeit zu eröffnen, weitere Details im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere im Bereich der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen wurde von der zuständigen Stelle ein Regelungsbedarf geltend gemacht, um detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens sowie zu den konkreten Voraussetzungen und Inhalten der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation treffen zu können. Weiter wurde ein Regelungsbedarf im Bereich der Definition der wesentlichen Unterschiede und den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit gesehen. Diese Verordnungsermächtigung sowie die weiteren neu eingefügten Verordnungsermächtigungen in § 10 Absatz 2 Satz 2 und die bereits bestehende Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 2 Satz 2 schaffen die Grundlage dafür, dass diese Tatbestandsmerkmale durch Verordnung konkretisiert werden können. Die Verordnungsermächtigungen beschränken sich nicht nur auf die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen, sondern eröffnen diese Möglichkeit auch für alle anderen dem BremBQFG unterfallenden Berufe.

Zu 7.

Die Ergänzung des § 10 Absatz 1 beruht auf der Vorgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Rahmen der Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation sowohl das im Herkunftsland erworbene als auch das im Aufnahmestaat verlangte Niveau dieser Qualifikation zu bezeichnen ist. Unter Absatz 2 Satz 2 ist eine weitere Verordnungsermächtigung eingefügt worden, um dem bereits unter der in der Gesetzesbegründung unter Punkt 6 dargestellten Bedürfnis nach einer Regelungsbefugnis im Detail nachzukommen.

Zu 8.

Der neue § 11 Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahl-

möglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Anderenfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich – gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BremBQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

Zu 9.

Zum Buchstaben a)

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 2 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden IMI) der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI in Anwendung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

§ 12 Absatz 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Artikel 57a Absatz 1 Satz 2, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 12 Absatz 3 Satz 4, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu den Buchstaben b) und d)

Durch die Änderung des § 12 Absatz 4 Satz 2 sowie § 12 Absatz 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben c)

Die Aufhebung des § 12 Absatz 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung des § 12 Absatz 3 durch Satz 2 bis 4.

Zu 10.

Zum Buchstaben a)

Durch die Änderung des § 13 Absatz 3 Satz 4 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben b)

Der neue § 13 Absatz 6 setzt die Verpflichtung aus Änderungsbefehl 47 zu Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EU um. Insbesondere trägt er den Erläuterungen für das EUGO-Netzwerk und das BQRL-Koordinatoren-Netzwerk Rechnung, in denen die Kommission die Umsetzung der überarbeiteten BQRL entweder durch die Bereitstellung aller aufgrund der überarbeiteten BQRL erforderlichen Informationen auf der Website des Einheitlichen Ansprechpartners, durch Verweisen mittels Link auf die Webseiten der zuständigen Behörden oder durch die Kombination beider Ansätze ermöglicht. Der Einheitliche Ansprechpartner fungiert dabei u. a. als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Bremischen Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Zusammenarbeit geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu 11.

In dem Bestreben, die „Grundgesetze“ des Anerkennungsrechts, die BQFG-L, möglichst „zukunftsfest auszugestalten, werden mit den neu aufgenommenen §§ 13a – Europäischer Berufsausweis-, 13b – Vorwarnmechanismus – und 13c – Partiieller Zugang – Sachverhalte geregelt, die nicht alle Berufsgruppen betreffen oder die maßgeblich durch spezifisches Fachrecht geregelt sind. Damit wird zugleich ein Angebot unterbreitet, im Fachrecht insoweit auf das BQFG Bezug zu nehmen. Dies dient der Harmonisierung der Regelungen und schafft Synergieeffekte, wie es Doppelregelungen vermeidet.

Der neue § 13a regelt den Europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in § 3 Absatz 6 definiert ist.

§ 13a Absatz 1 bestimmt zunächst, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die im Anhang I der EU-Durchführungsverordnung 2015/983 aufgeführten fünf Berufe stellen nach Angabe der EU-Kommission erst den Anfang einer rasch auszuweitenden Entwicklung dar.

In § 13a Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises geregelt.

§ 13a Absatz 3 verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4a bis 4e und die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BremBQFG zu vermeiden. Um die Regelung zukunftssicher auszugestalten, werden aber bereits jetzt weitere gegebenenfalls von der EU-Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte in Bezug genommen.

Gemäß der Richtlinie 2013/55/EU müssen bis zum 18. Januar 2016 Regelungen über den Europäischen Berufsausweis getroffen werden, obwohl der erforderliche Durchführungsrechtsakt erst am 25. Juni 2015 erlassen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb hierfür mit § 13a Absatz 4 die rechtliche Möglichkeit, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln und künftige Durchführungsrechtsakte umzusetzen. Da Inhalt, Zweck und Ausmaß von Rechtsverordnungen vor Kennt-

nis des Inhalts dieser Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret genug bestimmt werden können, wird im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

§ 13a Absatz 5 setzt die Verpflichtung aus Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie um.

Mit § 13b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie viele Gesundheitsberufe, Erzieherinnen/Erzieher und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Zweiten Bildungswegs, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Aufgrund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BremBQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Auch Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte betreuen schützenswerte Personen, sodass die Ausweitung des Vorwarnmechanismus nur folgerichtig wäre. Vor allem aber ist die Regelung im BremBQFG geboten, weil die durch Richtlinie 2013/55/EU in Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mithilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis bezieht, sodass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das BremBQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Die Richtlinie verfolgt insoweit den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur zwischenstaatliche Sachverhalte regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch jene der anderen Bundesländer gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten sowie von jungen Menschen, die Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen zur Erziehung und Beschulung anvertraut sind, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen verpflichtet Artikel 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG abgelaufen ist. Die Verpflichtung zur Information der zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten bei Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung bzw. Aufhebung dieser Maßnahmen wird hiermit auch auf die zuständigen Stellen der anderen Bundesländer ausgeweitet. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte ge-

mäß Absatz 2 zu informieren. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Absatz 2 Satz 7 setzt die in Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Über den Kreis der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen hinaus enthält Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Absatz 3 umgesetzt. Von der Norm werden sämtliche Formen der Fälschung erfasst, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch (StGB) auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit wird die Regelung so ausgestaltet, dass nicht nur die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten, sondern auch die der anderen Bundesländer gewarnt werden.

Die Norm erfasst keineswegs nur Strafgerichte, die über Urkundsdelikte zu urteilen haben. Vielmehr will die Richtlinie alle Personen abschrecken und gegebenenfalls vor ihnen warnen lassen, die versuchen, sich die Anerkennung einer Berufsqualifikation mithilfe gefälschter Berufsqualifikationsnachweise zu erschleichen. So sind insbesondere Fallkonstellationen vorstellbar, in denen vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation seitens der Verwaltungsbehörde gestritten wird, während sich die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Anfechtung von Arbeitsverträgen zu befassen hätte, in denen die Kündigung oder Anfechtung darauf gestützt wird, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zustande kam („Anstellungsbetrug“).

Zudem war die Regelung so auszugestalten, dass nicht nur die anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die anderen Bundesländer gewarnt werden. Vielmehr erstreckt sich der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift auch auf die anderen Bundesländer als Adressaten.

Da es sich bei der Auslösung einer Vorwarnung um einen Grundrechtseingriff handelt, bestimmt die EU-Richtlinie 2005/36/EG, dass dieses Instrument ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Artikel 56a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Mit Absatz 5 wird Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird. Am 25. Juni 2015 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung 2015/983 erlassen. Deren Ergänzung und/oder Modifizierung sowie der Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte sind aber nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde die Norm zukunftsfest ausgestaltet.

Absatz 6 regelt, wer zuständige Stelle für die Entgegennahme von Vorwarnungen beziehungsweise umgekehrt für das Einpflegen von Vorwarnungen in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI ist. Dabei gilt der Grundsatz: Wer die Entscheidung trifft, stellt die Information in IMI ein. Dies ist zwingend erforderlich, weil Artikel 56a Absätze 3 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG jeweils eine Übermittlungspflicht binnen drei Tagen vorsehen. Gemeint sind damit Kalendertage, nicht Arbeitstage. Eine am 23. Dezember getroffene Entscheidung ist mithin (spätestens) am zweiten Weihnachtsfeiertag in IMI einzustellen. Aber schon jedes reguläre Wochenende nimmt zwei der drei zur Verfügung stehenden Kalendertage in Anspruch. Die Regelung kann demzufolge nur dann europarechtskonform umgesetzt werden, wenn Gerichte jene Entscheidungen, die sie selbst fällen, auch selbst in IMI einstellen. Eine Übermittlung an eine für Berufsanerkennungen zuständige Stelle mit dem Zweck, dass diese Stelle die Entscheidung in IMI einstellen möge, würde demgegenüber aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig zur Einstellung dieser Information in IMI führen.

Auch in Bezug auf den Vorwarnmechanismus müssen gemäß dem durch Richtlinie 2013/55/EU in RL 2005/36/EG neu eingeführten Artikel 56a bis zum 17. Januar 2016 Regelungen getroffen werden, obwohl der erforderliche Durchführungsrechtsakt erst am 25. Juni 2015 erlassen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb hierfür mit Absatz 7 die rechtliche Möglichkeit, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln und künftige Durchführungsrechtsakte umzusetzen. Da deren Inhalt, Zweck und Ausmaß vor Kenntnis des Inhalts der Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret bestimmt werden kann, wird im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Artikels 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

Mit § 13c wird Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird, die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4f Absatz 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Zu 12.

Zum Buchstaben a)

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch – nach erfolgter Berufsankennung – der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen – im Sinne einer fortdauernden Evaluation – Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können.

Eine Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifenden Regionalstatistik kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg gegeben sein. In solchen Fällen dürfen die statistischen Daten zum Zweck der Erstellung von Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zum Buchstaben b)

Die in der Begründung zum Buchstaben a) dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung

und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2013 (TOP 5, Beschlussziffer 3) wie folgt formuliert:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings – unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten – kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des zweiten Berichts der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) zu berichten.“

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bzw. dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus ist der Senat verpflichtet, gemäß § 19 BremBQFG das Gesetz auf seine Anwendung und Auswirkungen zu überprüfen.

Dafür ist eine detaillierte Kommunikation zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und den die statistischen Erhebungen durchführenden Statistischen Landesämtern unverzichtbar. Die Ergänzung ermöglicht diese Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz erhoben werden.

Zu 13.

In § 19 ist der Zeitraum, nach dem das Gesetz zu evaluieren ist, zu ändern, damit die beabsichtigte länderübergreifende Evaluation ermöglicht werden kann.

Bei der Erstfassung des BremBQFG wurde in guter Absicht ein möglichst kurzer Zeitraum (zwei Jahre) festgelegt, nach dem eine Evaluation des Gesetzes zu erfolgen hatte. Das BremBQFG unterschied sich in dieser Hinsicht sowohl vom BQFG (Bund) als auch von allen anderen BQFG (Länder). Diese Abweichung ist nun aufzuheben, um die Voraussetzungen für eine länderübergreifend einheitliche Evaluation der Wirksamkeit der Anerkennungsgesetze der Länder und der Einheitlichkeit ihres Vollzugs zu schaffen.

Obwohl das Berufsrecht sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelt wird, ist es wichtig, die Anerkennungsprozesse insgesamt in ihrer Wirkung zu betrachten und insbesondere auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses nach Ablauf von mindestens vier Jahren Anwendung in den einzelnen Ländern zu bewerten. Die letzten Länder-Anerkennungsgesetze sind 2014 in Kraft getreten. Da spätestens im Jahr 2018 der Bericht zur Evaluation des Anerkennungsgesetzes des Bundes durch die Bundesregierung vorgelegt wird, besteht bei einer Evaluation bis 2019 die Möglichkeit, die Erkenntnisse der Anerkennungsverfahren bezogen auf die Umsetzung des Bundesrechts im Evaluationsbericht für die Länder zu berücksichtigen und zu bewerten. Durch diese einheitliche Vorgehensweise wird eine wesentlich gesteigerte Aussagekraft der Evaluation erwartet.

Bisherige Überlegungen und Erkenntnisse hinsichtlich eines Monitorings des Anerkennungsprozesses und seiner nachfolgenden Evaluation haben anschaulich gezeigt, dass für eine Evaluation bundesweit geltende Erkenntnisse in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung erforderlich sind. Dies gilt sowohl zum eigenen Erkenntnisgewinn als auch zum Abgleich mit Erkenntnissen, die die Bundesregierung aus der Anwendung ihres Anerkennungsgesetzes gewinnt, welches die Vorgaben für die Anerkennung von bundesrechtlich geregelten Berufen enthält.

Nur durch eine von den Bundesländern nach einheitlichen Vorgaben und einheitlichen Zeiträumen durchgeführte bundesweite Erhebung lassen sich inhaltliche ertragreiche und belastbare Erkenntnisse gewinnen. Es ist erforderlich zu erfahren, in welchen Bereichen und in welchen Bundesländern die Anerkennungsverfahren in

der gewünschten Art und Weise funktionieren und wo gegebenenfalls Schwierigkeiten im Umsetzungsprozess festzustellen sind. Es ist weiter erforderlich zu erfahren, welchen Umfang die Anerkennungsthematik hat, sowie ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Anerkennungspraxis vergleichbar gehandhabt wird, um im Ergebnis erforderlichenfalls in den Anerkennungsverfahren nachjustieren und umsteuern zu können.

Hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts, bis zu dem der Evaluationsbericht vorzuliegen hat, ist auch zu beachten, dass in einem Teil der Bundesländer Zahlen über die Praxis der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen erst ab Mitte des Jahres 2014 vorliegen werden. Erst ab diesem Zeitpunkt können also Zahlenreihen erstellt und Vergleiche gebildet werden. Die statistischen Erhebungen benötigen ihrerseits nachfolgend bis zu ihrem Vorliegen ebenfalls einen beträchtlichen Zeitraum. Es schließt sich der Zeitbedarf an, der sich aus der Auswertung und der Aufbereitung dieser Zahlen ergibt. Aussagekräftige Zahlenreihen, die auch schon Entwicklungstendenzen erkennen lassen, können demzufolge frühestens 2017, eher 2018 erwartet werden.

Diese Auswertung und Aufbereitung wird zudem von Externen vorzunehmen sein, sodass es insoweit einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung sowie nachfolgend einer Ausschreibung, eines Bieterverfahrens und eines Vertragsschlusses bedarf, bevor die inhaltliche Arbeit beginnen kann. Zudem erscheint es wünschenswert, eine derartige Gesamtschau länderübergreifend nach einheitlichen Fragestellungen, Standards und Kriterien zu erheben und folgerichtig auch diese Evaluation für möglichst alle, zumindest aber für mehrere Länder als ein Projekt auszuschreiben. Hierbei sind erhebliche – gerade auch finanzielle – Synergieeffekte zu erwarten. Inhaltlich lässt eine Zusammenschau von Länderergebnissen und ihr Abgleich wertvolle Erkenntnisse für die Weiterführung und Intensivierung des gewünschten, länderübergreifend einheitlichen und möglichst „barrierefreien“ Anerkennungsprozesses erwarten.

## **Zu Artikel 2**

Am 17. Januar 2014 ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkts-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L S. 132) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungsrichtlinie werden die neuen Instrumente des europäischen Berufsausweises, ein Vorwarnmechanismus und der partielle Berufszugang eingefügt.

Das Bremische Heilberufsgesetz regelt die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Fragen der Berufszulassung bei den Heilberufen sind bundesrechtlich zu regeln. Daher hat der Bund die oben genannte Richtlinie in Bezug auf den Grundberuf umzusetzen. Die Regelungen der Richtlinie, die die Berufsausübung betreffen, werden jedoch landesrechtlich umgesetzt. Hierbei geht es insbesondere um Fragen der Weiterbildungen und die Zusammenarbeit der Heilberufskammern im Rahmen der EU-Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen worden, Änderungen im Heilberufsgesetz vorzunehmen, die seit längerer Zeit angezeigt waren.

Zu 1.

Es wird deutlich gemacht, dass von einer Berufsausübung in dem konkreten Heilberuf nicht nur dann auszugehen ist, wenn der jeweilige Beruf in seinem Grundberufsbild ausgeübt wird. Eine entsprechende Berufsausübung liegt auch dann vor, wenn im Rahmen der Berufsausübung die im Studium erworbenen Kenntnisse vorausgesetzt oder mitverwendet werden. Es muss sich nicht auf den ersten Blick sofort erschließen, dass die Berufsangehörigen in ihrem Beruf tätig sind. Sie gehören gleichwohl der jeweiligen Kammer an mit den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Zu 2.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 3.

In Ziffer a) wird deutlich gemacht, dass nicht mehr nur diejenigen, die eine Approbation innehaben, im Geltungsbereich des Heilberufsgesetz den Beruf ausüben, sondern auch diejenigen, die auf der Grundlage einer Berufserlaubnis tätig werden. Insofern war hier eine Anpassung vorzunehmen. Auch diese Personen sollen gegenüber der Kammer den Beginn ihrer Berufstätigkeit anzeigen müssen.

In Ziffer b) wird das Verzeichnis, das von der Kammer geführt wird, um die Dienstleistungserbringer erweitert. Die Kammern sollen zukünftig über eine vollständige Liste derjenigen verfügen, die in ihrem Gebiet heilberuflich tätig sind. Auch sollen sie Verzeichnisse der Weiterbildenden einschließlich der Angabe des Gebiets bzw. Teilgebiets führen. Es ist für die Aufgabenerfüllung durch die Kammern wichtig, dass sie einen Überblick über die Weiterbildenden haben.

Außerdem soll jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet werden, Angaben zu etwaigen Straf- oder Zivilverfahren zu machen. Dies ist für die Kammern zur Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Aufgaben wichtig.

Zu 4.

Durch Buchstabe a) wird die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Kammern Informationen auch mit der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung austauschen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die jeweilige Kammer Maßnahmen wegen berufsrechtlicher Verstöße ergreift. Das berufsrechtliche Fehlverhalten kann durchaus auch für die Frage der persönlichen Eignung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung relevant sein. Eben solches gilt, wenn die Kammer etwa die gesundheitliche Nichteignung eines Kammerangehörigen festgestellt hat. Auch dann muss die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gesundheitliche Eignung zu prüfen. Dies setzt voraus, dass sie die entsprechenden Informationen erhält. Ein Informationsaustausch war bisher zwischen Kammer und Kassenärztlicher oder Kassenzahnärztlicher Vereinigung nicht möglich. Hierfür wird nunmehr eine Grundlage geschaffen.

Artikel 56 Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden gegenseitig über bestimmte Sachverhalte informieren. Die bereits bestehende Regelung der Datenweitergabe von der zuständigen Behörde an die Kammern wurde daher nun in Absatz 7 zu einer gegenseitigen Unterrichtungspflicht erweitert.

Es bedurfte nach Änderung der Richtlinie 2005/36/EG einer Regelung, wonach in Bezug auf die neu geschaffenen Pflichten zur Zusammenarbeit zwischen den Kammern, den Aufsichtsbehörden, den zuständigen europäischen Behörden und dem Einheitlichen Ansprechpartner eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Diesem Erfordernis wurde nunmehr durch Absatz 8 Rechnung getragen.

Zu 5.

Bereits in der Vergangenheit war es Aufgabe der Kammern, sich der Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen anzunehmen. Dies spiegelte sich jedoch nicht in der Aufgabenbeschreibung des Heilberufsgesetzes wider. Daher wird nunmehr zu Klarstellung dieser den Kammern zugewiesenen Aufgabe Ziffer 3 eingefügt.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Angehörigen der sonstigen Gesundheitsfachberufe, insbesondere der Fachangestellten des jeweiligen Heilberufs. Auch hier sollen die Kammern an einer qualifizierten Fortbildung verantwortlich mitwirken, was nunmehr in Ziffer 4 deutlich wird.

Durch Ziffer 6 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, ein Weiterbildungsregister aufzustellen, was insbesondere unter Qualitätssicherungsgesichtspunkten angezeigt ist.

In der neuen Ziffer 10 ist es lediglich zu einer redaktionellen Anpassung gekommen.

Ziffer 11 dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufskammern die Aufgabe, Inhabern von Weiterbildungsqualifikationen den Europäischen Berufsausweis auszustellen, soweit dieser für diese Bezeichnung aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission eingeführt wurde. Die Kammern werden insoweit zu den zuständigen Behörden die Weiterbildungen betreffend.

Ziffer 12 dient der Umsetzung des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufskammern die Aufgabe, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 32 mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu melden. Auch hier werden die Kammern insoweit zu den zuständigen Behörden bestimmt.

Durch Absatz 3 werden die Kammern in die Lage versetzt, im Rahmen eigener oder übertragener Aufgaben, mit anderen Kammern zusammen zu arbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit bedarf jedoch in jedem Einzelfall der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Durch die Änderung in Absatz 4 wird auch hier die Teilnahme der Kammern am Binnenmarkt-Informationssystem implementiert.

Absatz 6 enthält keine eigene Regelung, sondern verweist zur Einführung des Vorwarnmechanismus nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG auf das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

In Absatz 8 findet lediglich eine redaktionelle Änderung statt.

Zu 6.

Nachdem in § 8 Absatz 3 deutlich gemacht worden ist, dass die Fortbildung zu den Aufgaben der Kammern gehört, hat die Delegiertenversammlung bzw. die Kammerversammlung eine Fortbildungsordnung zu erlassen. Dies wird nunmehr in § 22 Absatz 1 Nummer 1 durch ausdrückliche Aufnahme der Fortbildungsordnung erforderlich.

Zu 7.

In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird schriftlich festgelegt, was ohnehin schon galt: Das Amt im Vorstand einer Kammer ist ein Ehrenamt.

Zu 8.

Bisher beschränkte sich die Berufspflicht, am Notfalldienst teilzunehmen, auf Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Diese Pflicht wird durch die Änderung des § 28 Absatz 1 Nummer 3 nunmehr auf alle Angehörigen der Heilberufe ausgedehnt.

Kammermitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen. Bundesweit wurden die Länder gebeten, die Länderkammern in den Heilberufsgesetzen als zuständige Stellen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz zu bestimmen, damit Versicherer das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der jeweiligen Kammer melden und diese berufsrechtlich tätig werden können.

Zu 9.

Die Kammern prüfen, ob unter den Voraussetzungen des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Ausgenommen sind von dieser Regelung fachliche Ausbildungsnachweise, die nach Titel III Kapitel II, III oder IIIa automatisch anzuerkennen sind.

Ein partieller Zugang ist nur möglich, wenn die oder der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die fachspezifischen Tätigkeiten auszuüben, die Unterschiede zwischen der rechtmäßigen Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der reglementierten Weiterbildungsqualifikation so groß sind, dass Ausgleichsmaßnahmen mehr als drei Jahre umfassen würden und sich die Berufstätigkeit objektiv von den anderen Tätigkeiten im reglementierten Weiterbildungsbereich trennen lässt. Ein partieller Zugang kann u. a. nur gewährt werden, wenn nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes gegen eine solche Tätigkeit sprechen.

Zu 10.

In § 31 Absatz 6 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu 11.

In § 37 Absatz 9 wird der Grundsatz in Bezug auf die wechselnde Zuständigkeit aus § 3 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf das Anerkennungsverfahren hinsichtlich der Weiterbildungen übertragen. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist da-

mit nicht zwingend vorgeschrieben. Insbesondere verfahrensökonomische Gründe können hiergegen sprechen.

Zu 12.

In Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wurde das Erfordernis des Zeitunterschieds von einem Jahr gestrichen, sodass ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Weiterbildung nicht mehr automatisch einen wesentlichen Unterschied begründet. Die Weiterbildungsdauer kann jedoch unabhängig von der vorgenommenen Streichung auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwandt werden, da eine deutliche zeitliche Abweichung in der Regel auch zu einem inhaltlichen Unterschied der Weiterbildung führen wird.

Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2005/35/EG sieht vor, dass wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch im Rahmen der Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch eine sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation im Sinne von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden können. Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nicht-formalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen und Fertigkeiten ergibt.

Nach Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ist sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, den Antragstellenden eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abgelegt werden kann.

Durch die Ergänzung der Regelung wird die Verpflichtung aus 57a Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 umgesetzt und es ermöglicht, das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen sowohl elektronisch als auch über die einheitliche Stelle nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie einleiten zu können. Darüber hinaus sind Informationen zum Anerkennungsverfahren auch über diese Stelle online zugänglich (Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie [EG] 36/2005). Die einheitliche Stelle fungiert lediglich als Bindeglied zwischen der antragstellenden Person und der zuständigen Behörde, hier der jeweiligen Kammer. Die Gleichwertigkeitsprüfung des fachlichen Weiterbildungsnachweises obliegt weiterhin der zuständigen Kammer.

Der Kammer können Unterlagen aus denjenigen Staaten, die am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) partizipieren, künftig auch elektronisch übermittelt werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Vorlage einfacher Kopien im nicht elektronischen Verfahren. Auch Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten sind hiervon erfasst.

Zu 13.

Auch in § 37b Absatz 2 wird nun das Prinzip des lebenslangen Lernens durch Einfügung des Wortes „Fertigkeiten“ aufgenommen.

Darüber hinaus wird bei Antragstellenden aus Drittstaaten die Regelung, dass ein wesentlicher Unterschied in den Ausbildungen dann gegeben ist, wenn die nachgewiesene Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr hinter der Vergleichsweiterbildung zurück bleibt. Eine Aufgabe der zeitlichen Differenzierung ist nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie bei Antragstellenden angezeigt, die ihre Weiterbildung in einem Mitgliedstaat absolviert haben. Bei Weiterbildungen aus Drittstaaten soll dieses leicht handhabbare Kriterium beibehalten werden.

Zu 14.

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist vorgesehen, dass die Kammern das neu zu errichtende Bildungsregister auch nutzen. Zu diesem Zweck kann die Weiterbildungsordnung entsprechende Maßnahmen vorsehen.

Zu 15.

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus ist nach Absatz 6 nunmehr vorgesehen, dass die Ärztekammer im Einzelfall entscheiden kann, ob bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit angerechnet wird, wenn der geforderte Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist.

Zu 16.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 17.

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu 18.

Im Rahmen der pharmazeutischen Weiterbildung wird durch die Ergänzung in § 52 Absatz 4 nun die Möglichkeiten der Verbundweiterbildung geschaffen. Die Möglichkeiten der Weiterbildung werden hierdurch erheblich erweitert. Die Freie Hansestadt Bremen führt damit ein weiteres Instrument ein, das bereits in anderen Ländern Eingang gefunden hat.

Zu 19.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Artikel 3**

Mit der Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 28. Januar 2014 ist grundsätzlich die Anwendbarkeit des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auf das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen hergestellt worden. Dieser sogenannte Einbezug soll in diesem Bereich auch beibehalten werden. Grundsätzlich ist das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz jedoch nur auf ausländische Antragsteller anwendbar. Um die Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG über den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus auch auf Personen, die eine deutsche Weiterbildungsbezeichnung innehaben, anwenden zu können, musste der Anwendungsbereich auf diese Menschen ausgedehnt werden.

### **Zu Artikel 4**

Auch in Bezug auf die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe muss sichergestellt werden, dass ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller, die in der Freien Hansestadt Bremen ihren Beruf ausüben wollen, die Anerkennung ihrer Berufsausbildung erhalten können. Da das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ausbildungen in diesem Bereich keine Besonderheiten aufweist, ist auch hier ein sogenannter Einbezug vorzunehmen. D. h., dass das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt. Da dies jedoch grundsätzlich nur auf ausländische Berufsausbildungen Anwendung findet, ist für den Europäischen Berufsausweis und für den Vorwarnmechanismus ein Inländerbezug herzustellen. Darüber hinaus ist zu regeln, welche Berufsbezeichnung zu verwenden ist. Hier ist eine Regelung getroffen worden, die auch für andere Gesundheitsberufe gilt.

Dies betrifft die Änderungen in den Gesundheitsberufen.

### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 des Änderungsgesetzes regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.